

## Lizenzbedingungen

Der rechtmäßige Erwerb der Deutschen Version für die Feature Manipulation Engine (FME) berechtigt den Lizenznehmer zur Nutzung dieses Gegenstandes entsprechend den nachfolgend spezifizierten Lizenzbedingungen. Mit der Inbetriebnahme der Deutschen Version der FME erklärt sich der Lizenznehmer zur Anerkennung und Einhaltung der Lizenzbedingungen bereit.

### §1 Gegenstand der Lizenzierung

Die con terra - Gesellschaft für Angewandte Informationstechnologie mbH ("Lizenzgeberin") ist Eigentümerin und Inhaberin sämtlicher Rechte an der Deutschen Version der FME.

Die Lizenzgeberin gewährt dem Lizenznehmer nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen das nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Nutzungsrecht (Lizenz) an dieser Software sowie an zugehörigen Dokumentationen.

Die Lizenzgeberin hat das Recht, jederzeit Ausführung und Inhalt des Produktes zu aktualisieren und/oder zu revidieren. Aktualisierte oder revidierte Produkte unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieses Vertrages.

### §2 Nutzungsrechte, Missbrauch

Der Lizenznehmer erkennt die Rechte der Lizenzgeberin an dem Produkt (Patente, Urheberrechte, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnisse) uneingeschränkt an. Das betrifft auch das exklusive Copyright an sämtlichen analogen und digitalen Dokumentationen. Kopien des Produktes und zugehöriger Dokumentationen dürfen angefertigt werden, soweit dies für Sicherungszwecke erforderlich ist.

Das Nutzungsrecht umfasst bei Einzelplatzlizenzen die Anwendung der Software auf einem Personal-Computer, bei Netzwerklizenzen die Anwendung der Software auf mehreren Personal-Computern in Abhängigkeit von der Anzahl der erworbenen Netzwerklizenzen.

Nicht erlaubt sind:

- die Nutzung der Software über das Nutzungsrecht gemäß §2 hinaus.
- jegliche Veränderung der Funktionalität oder des Erscheinungsbildes der Software,
- jegliche Form der Weitergabe der Software oder zugehöriger Materialien an Dritte (z.B. Verkauf, Vermietung, Verleih oder unentgeltliche Weitergabe).

Jegliche nicht lizenzierte Nutzung stellt eine Verletzung der Schutzrechte der Lizenzgeberin dar, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann. Der Lizenznehmer erklärt sich bereit, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Lizenzgeberin zu treffen und insbesondere die unautorisierte Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe und Veröffentlichung der Software zu verhindern.

### §3 Anrecht auf Serviceleistungen

Der Lizenznehmer erhält für den mit der Lieferung beginnenden Zeitraum von 12 Monaten ein Anrecht auf folgende Serviceleistungen der Lizenzgeberin:

- Unentgeltliche Bereitstellung aktualisierter Versionen der Deutschen Version der FME.
- Telefonische Beratung bei Installationsproblemen mit der Deutschen Version der FME, montags bis freitags von 9.00-16.00 Uhr, außer an Feiertagen in NRW.

#### §4 Haftung und Gewährleistung

Das Produkt ist erprobt und auf seine Funktionstüchtigkeit bei sachgemäßer Anwendung und bei Nutzung der entsprechenden FME-Version überprüft. Für die jeweilige Verwendungsmöglichkeit des Lizenznehmers wird keine Garantie übernommen. Auftretende Mängel sind der Lizenzgeberin unverzüglich mitzuteilen. Die Gewährleistung erfolgt durch Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist (mindestens 4 Wochen). Weitergehende Gewährleistungs- oder Ersatzansprüche, insbesondere die Haftung für mittelbare Schäden, sind ausgeschlossen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen 12 Monate nach der Lieferung.

#### §5 Geltungsdauer

Das Nutzungsrecht tritt mit der Zahlung der Lizenzgebühr an die Lizenzgeberin in Kraft. Die Lizenz wird auf unbestimmte Dauer erteilt. Wird das Nutzungsrecht durch den Lizenznehmer nicht mehr ausgeübt oder ist es widerrufen, ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Produkt-Software einschließlich der Dokumentation zu vernichten oder auf seine Kosten an die Lizenzgeberin zurückzusenden. Der Lizenznehmer ist auch über die Nutzungsdauer hinaus zur Wahrung der Schutzrechte der Lizenzgeberin verpflichtet.

#### §6 Schlussbestimmungen

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sämtlich Bestimmungen und Lizenzbedingungen der Safe Software Inc. bleiben von diesen Lizenzbedingungen unberührt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, deren Wirkung dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der Lizenzbedingungen entspricht.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Regelungen dieser Lizenzbedingungen ist Münster in Westfalen.

Münster, den 22.02.2017

con terra GmbH